

## **Statuten**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet: HYUNDAI N CLUB SCHWEIZ. Es handelt sich aber um einen Verein in gesetzlicher Hinsicht, nicht um einen Club. Der Begriff Club wird nur aus werbetechnischer und sprachlicher Erwägung geführt.

Der Club hat seinen Sitz in Sursee.

### **Art. 2 Sinn und Zweck**

Der Hyundai N Club Schweiz hat die Aufgabe, die Freude an diesen Autos zu fördern und zu steigern. Der Club hat darauf zu achten, dass alle im Club angemeldeten Fahrzeuge in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand sind. Förderung der Kameradschaft. Die Organisation von Veranstaltungen gesellschaftlicher Natur. Positives Auffallen im Strassenverkehr durch Einhaltung der Verkehrsregeln sowie durch eine rücksichtsvolle Fahrweise.

### **Art. 3 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vize-Präsident/in
- Sekretär/in
- Kassier
- Events
- Beisitzer/in

Der Vorstand trifft sich periodisch zu Vorstandssitzung. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll oder eine Pendenzenliste zu führen. Einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine Generalversammlung durchzuführen.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

#### **a) Mitgliedschaft**

Mitglied des Hyundai N Club Schweiz kann jedermann werden, der Freude an diesem Fahrzeug hat. Die Mitgliedschaften teilen sich wie folgt auf:

A – Aktivmitglied (Besitzer eines Hyundai N)

B – Beifahrermitglied

C – Gönner

Aktiv-Mitglied (A-Mitglied) des Clubs kann jeder werden, der im Besitz eines Hyundai N's ist.

Das B-Mitglied ist abhängig von der A-Mitgliedschaft, d.h.: Jedes A-Mitglied kann seinen Beifahrer als B-Mitglied im Club (muss nicht namentlich sein) anmelden. Ein- bzw. Austritt des B-Mitgliedes ist jederzeit ohne schriftliche Kündigung möglich. Eine B-Mitgliedschaft erlischt bei Clubaustritt des A-Mitgliedes automatisch.

Der Gönner (C-Mitglied) erscheint nicht in der Adressliste.

### **b) Stimm- und Wahlrecht**

Jedes A-Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht. Nur im Verhinderungsfall des A-Mitgliedes kann dieses Recht an das B-Mitglied delegiert werden.

B-, C- und D-Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

### **c) Mitgliederbeiträge**

Der Jahresbeitrag für die einzelnen Mitgliedschaften wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden bis 31. März des laufenden Jahres mittels Einzahlungsschein eingefordert.

Bezahlt ein Mitglied seinen Betrag bis zur Generalversammlung nicht ein, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

A – Aktivmitglied                    im ersten Jahr CHF 100.00, jedes weitere Jahr CHF 50.00.

B – Beifahrer                            jährlich CHF 25.00

C – Gönner                                ab jährlich CHF 25.00

### **Art. 5 Organisation**

Es wird eine Kartei angelegt. Jedes Mitglied ist aufzuführen.

Eine einfache Buchhaltung ist durch den Kassier zu führen, die jährlich durch zwei Revisoren zu prüfen ist. (Vorstandsmitglieder ausgeschlossen)

Die Revisoren müssen keine Mitgliedschaft vorweisen können.

Für alle Anlässe werden Einladungen an A-Mitglieder (per Mail) verschickt.

Geldverkehr erfolgt über ein Raiffeisenkonto sowie TWINT.  
Der Postverkehr erfolgt über mehrheitlich über Mail (ausnahmsweise aber auch per Post).

## **Art. 6 Beschlussfähigkeit und Änderungen der Statuen**

### **a) Vorstand**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei von fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Einen Austritt eines Vorstandsmitgliedes hat in der Regel auf die nächste GV zu erfolgen. Im Notfall kann der Vorstand aber in eigener Kompetenz, während des Jahres, Mitglied in den Vorstand wählen, um Austretende zu ersetzen. Bei der nächsten GV müssen sie jedoch von der Versammlung bestätigt werden.

### **b) Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird beschlussfähig, wenn mindestens ebenso viele A-Mitglieder wie Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Einladung zur Generalversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der GV per Mail.

Änderungen in den Statuten kann nur durch die GV vorgenommen werden. Statutenänderungen unterliegen einer 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Stimmen.

## **Art. 7 Austritt und Ausschlüsse**

Der Austritt hat immer auf die nächste GV zu erfolgen. Das Mitglied teilt dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mit.

Verstösst ein Mitglied grob gegen die Ziele des Clubs, wird es vom Vorstand mündlich verwarnt, das Gespräch schriftlich festgehalten und dem Mitglied zugeschickt. Ändert sich das Verhalten des betreffenden Mitgliedes nicht, kann es durch den Vorstand, unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe, ausgeschlossen werden.

Gründe: Gefährdung anderer Club-Mitglieder bei Ausflügen, rücksichtsloses Fahren usw.

## **Art. 8 Sitz des Clubs**

**be part of us!!**



Der Sitz des Clubs ist 6210 Sursee. Die Anschrift lautet wie folgt:

Hyundai N Club Schweiz  
6210 Sursee

### **Art. 9 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins, geht das Vermögen während 2 Jahren auf ein Freizügigkeitskonto einer Bank. Falls in dieser Zeit keine Neubesetzung des Clubs möglich ist, geht das ganze Vermögen an einen Wohltätigkeitsstiftung.

Die vorliegenden Statuten des HYUNDAI N CLUB SCHWEIZ wurden an der Gründungsversammlung am 14. März 2020 genehmigt.

Der Präsident  
Mario Eggerschwiler

A blue ink signature of Mario Eggerschwiler, consisting of several overlapping, fluid strokes.

Der Vize-Präsident  
Stephan Troxler

A blue ink signature of Stephan Troxler, featuring a large, stylized 'R' shape followed by a few trailing strokes.